



## Hansestadt Warburg

### Volkshochschul-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“

#### **SATZUNG** des VHS-Zweckverbandes „Diemel-Egge-Weser“

##### **Inhalt**

§ 1 Verbandsmitglieder .....	2
§ 2 Name, Sitz, Dienstsiegel.....	2
§ 3 Aufgaben .....	2
§ 4 Rechtscharakter, Gliederung .....	3
§ 5 Organe des Zweckverbandes .....	3
§ 6 Verbandsversammlung .....	3
§ 7 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung.....	4
§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform .....	5
§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung .....	5
§ 10 Fachausschuss.....	6
§ 11 Verbandsvorsteher .....	6
§ 12 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers.....	6
§ 13 Bedienstete des Trägers.....	7
§ 14 VHS-Leiter .....	7
§ 15 Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter .....	8
§ 16 Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter .....	8
§ 17 Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter .....	9
§ 18 Arbeitsplan .....	9
§ 19 Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Verbandsmitglieder .....	9
§ 20 Teilnehmer .....	10
§ 21 Gebühren/Entgelte.....	10
§ 22 Deckung des Sachbedarfs.....	10
§ 23 Auseinandersetzung .....	11
§ 24 Geltung der gesetzlichen Vorschriften .....	11
§ 25 Inkrafttreten .....	11

## **§ 1 Verbandsmitglieder**

- (1) Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Beverungen vom 27.10.1975, des Rates der Stadt Warburg vom 28.4., 8.10. und 27.10.1975, des Rates der Stadt Willebadessen vom 29.4., 25.9. und 30.10.1975, des Rates der Stadt Borgentreich vom 29.9.1975 und der Entscheidung des Hauptausschusses des Rates der Stadt Borgentreich vom 20.10.1975 haben die genannten Gemeinden in Ausführung der §§ 4, 11 und 17 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31.7.1974 (SGV NW 223) die vorliegende Satzung vereinbart und schließen sich zu einem Zweckverband im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGAG) vom 26.4.1961 (GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.1969 (GV NW S. 514) zusammen. Die Satzung wurde zuletzt am 02.12.2008 geändert.
- (2) Der Zweckverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

## **§ 2 Name, Sitz, Dienstsiegel**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „VHS-Zweckverband Diemel-Egge-Weser“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Warburg
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.5.1956 in der Fassung vom 9.12.1969 (GV NW 937). Dieses enthält die Inschrift „Volkshochschulzweckverband Diemel-Egge-Weser“ (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

## **§ 3 Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband übernimmt als Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule (VHS). Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gem. §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 11 1. WbG.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten wird die

- Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m.) gem. §§ 3, 4 Abs. 1, 13 1. WbG anbieten.
  - (4) Andere Aufgaben kann der Zweckverband nur durch Änderung dieser Satzung übernehmen.

#### **§ 4**

### **Rechtscharakter, Gliederung**

- (1) Die Volkshochschule ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Gemeindeordnung NW. Die von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule unterhält Einrichtungen der Weiterbildung in Warburg, Beverungen, Borgentreich, Peckelsheim und Willebadessen.
- (3) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche zu gliedern; dabei sind die in den einzelnen Mitgliedsstädten vorhandenen Einrichtungen zu berücksichtigen.

#### **§ 5**

### **Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

#### **§ 6**

### **Verbandsversammlung**

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 2.000 Einwohner 1 Vertreter in die Verbandsversammlung. Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes. Die Zahl der Vertreter bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert.
- (2) Auf die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters (§ 15 Abs. 4 GkG) findet § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land NRW entsprechende Anwendung.  
Hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung seinen Wohnsitz im Altkreis Warburg, so ist als sein Stellvertreter eine Person mit Wohnsitz in der Stadt Beverungen zu wählen bzw. umgekehrt.

## § 7

### Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher, dem Fachausschuss oder dem VHS-Leiter übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a) Bestellung des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
  - b) allgemeine Richtlinien über die Arbeit der VHS,
  - c) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
  - d) Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
  - e) die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, Bezüge, Vergütung sowie Versorgung von Beamten und Angestellten des Zweckverbandes, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
  - f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - g) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen,
  - h) den Erlass und die Änderung von Satzungen, Honorarordnung, Gebühren-/Entgeltordnung, Benutzungsordnung,
  - i) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
  - j) den Weiterbildungsentwicklungsplan,
  - k) die Auflösung des Zweckverbandes.

## § 8

### **Beschlüsse der Versammlungsversammlung Bekanntmachungsform**

- (1) Die Beschlüsse der Versammlungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlungsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlungsversammlung und außerdem der Zustimmung aller Verbandmitglieder.  
Beschlüsse zur Änderung von Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit sowie für die Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 Abs. 1, 50 GO NW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen im Westfalen-Blatt und in der Neuen Westfälischen; im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26.8.1999 (GV NW S. 516) entsprechende Anwendung.

## § 9

### **Sitzungen der Versammlungsversammlung**

- (1) Die Versammlungsversammlung wird zu ihrer 1. Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes durch den ältesten Bürgermeister der Verbandmitglieder, danach jeweils durch ihren Vorsitzenden schriftlich einberufen.  
Sie tritt wenigstens zweimal im Rechnungsjahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreter oder ein Verbandmitglied dies unter Angabe der zu beratende Angelegenheit verlangt.
- (2) Der Vorsitzende der Versammlungsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden fest.
- (3) Über die Beschlüsse der Versammlungsversammlung wird durch einen vom Vorstandsvorsitzenden zu benennende Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



## **§ 10 Fachausschuss**

- (1) Zur Beratung der VHS-Arbeit und zur Förderung der Zusammenarbeit der einzelnen Gemeinden kann die Verbandsversammlung einen Fachausschuss bilden.
- (2) Der Fachausschuss
  1. bereitet die erforderlichen Entscheidungen der Verbandsversammlung vor,
  2. verabschiedet den Arbeitsplan im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel und der von ihnen gefassten Beschlüssen  
über die Angelegenheiten der Weiterbildung,
  3. entscheidet über die Vertretung des VHS-Leiters.
- (3) Der VHS-Leiter und die VHS-Nebenstellenleiter nehmen an den Sitzungen des Fachausschusses teil; sie sind berechtigt und auf Verlangen des Fachausschusses verpflichtet, ihre Ansichten zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

## **§ 11 Verbandsvorsteher**

Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten gewählt; er darf der Verbandsversammlung nicht angehören.

Der Verbandsvorsteher wird von einem der drei Bürgermeister der Mitgliedsstätte Beverungen oder Borgentreich oder Willebadessen vertreten.

Auf die Wahl findet § 16 Abs. 1 GkG entsprechend Anwendung.

## **§ 12 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit die Angelegenheiten nicht dem Fachausschuss oder dem VHS-Leiter übertragen sind.  
Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist
  - a) Dienstvorgesetzter der übrigen Bediensteten des Zweckverbandes,
  - b) Vorgesetzter des VHS-Leiters.

- (3) Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

### **§ 13 Bedienstete des Trägers**

VHS-Leiter, hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter der VHS sind Bedienstete des Trägers.

### **§ 14 VHS-Leiter**

- (1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet (VHS-Leiter). Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.
- (2) Der VHS-Leiter hat im Zusammenwirken mit dem in § 15 genannten hauptamtlichen Mitarbeiter vorzubereiten und durchzuführen:
- a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
  - b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung,
  - c) Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
  - d) Öffentlichkeitsarbeit,
  - e) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlags (Unterabschnitt Volkshochschule),
  - f) Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel im Rahmen einer von der Verbandsversammlung zu beschließenden Dienstanweisung,
  - g) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule,
  - h) Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Verbandsvorstehers.

- (3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er regelmäßig Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern durch.

## **§ 15**

### **Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter**

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt. Für den Fall, dass 2 hauptberufliche Mitarbeiter eingestellt werden, muss die zweite hauptamtliche Kraft in Beverungen stationiert bzw. überwiegend in Beverungen erreichbar sein.
- (2) Die Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Abteilungen/Fachbereichen/Zweigstellen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit
- a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes für ihre Abteilung/ihren Fachbereich,
  - b) durch eigene Lehrveranstaltungen,
  - c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter.
- (3) Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter, die Leiter von Zweigstellen/Abteilungen/Fachbereichen sind, haben das Recht, in den Sitzungen des Fachausschusses ihre von der Auffassung des VHS-Leiters abweichende Meinung in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs vorzutragen.

## **§ 16**

### **Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter**

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
- (2) Die Aufgaben der Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag). Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch
- a) Vorschläge für die Arbeitspläne,
  - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des VHS-Leiters



- (3) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter haben das Recht, je Fachbereich zwei Sprecher zu wählen. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Versammlung einzuladen.  
Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplans von den Leitern der betreffenden Abteilung/des betreffenden Fachbereichs angehört zu werden.

## **§ 17**

### **Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter**

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der VHS und sonstige Mitarbeiter eingestellt.
- (2) Sie unterstützen den VHS-Leiter in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

## **§ 18**

### **Arbeitsplan**

- (1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Semester/Trimester und längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Im Arbeitsplan wird auf die in § 16 1. WbG genannten kommunalen Einrichtungen hingewiesen.
- (3) Nach Möglichkeit sollen zugleich auch die sonstigen örtlich zugänglichen und anerkannten Weiterbildungsangebote und Veranstaltungen anderer Einrichtungen bekannt gemacht werden.

## **§ 19**

### **Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt den VHS-Leiter und die Leiter der anerkannten Kultureinrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes, insbesondere die Leiter der Büchereien, Bildstellen, Musikschulen, Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten wenigstens einmal in jedem Arbeitsabschnitt der Volkshochschule zu einer gemeinsamen Besprechung ein. In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert.
- (2) Die Leiter der in Abs. 1 genannten kommunalen Einrichtungen haben sich über ihre Arbeitsabsichten frühzeitig gegenseitig zu informieren und sind gehalten, ihre Planungen gegenseitig zu fördern.

## **§ 20 Teilnehmer**

Die Teilnehmer der VHS haben das Recht, für die Kurse der VHS je einen Vertreter zu wählen. Die Kursvertreter eines Fachbereichs wählen zwei Sprecher. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen.

Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplans von den Leitern der betreffenden Abteilung/des betreffenden Fachbereichs angehört zu werden.

## **§ 21 Gebühren/Entgelte**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die Gebührenordnung/Entgeltordnung des VHS-Zweckverbandes „Diemel-Egge-Weser“.

## **§ 22 Deckung des Sachbedarfs**

- (1) Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe der Arbeitspläne im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten werden der VHS von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, eigene Gebäude für die VHS-Arbeit zu errichten; sofern zur Erlangung von Landeszuschüssen der Zweckverband als Errichter der VHS-Gebäude vorgeschrieben ist, muss der Zweckverband die Planungen des betreffenden Verbandsmitgliedes übernehmen, wenn ihn das Verbandsmitglied von Errichtungs- und Folgekosten freistellt; im Übrigen ist das Einvernehmen zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied herzustellen.
- (3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der im Bereich der einzelnen Verbandsmitglieder durchgeführten Lehrveranstaltungen / mit Ausnahme nicht kostendeckender Einzelveranstaltungen eines Mitgliedes, die dem Mitglied des Veranstaltungsortes voll zufallen.
- (4) Der Vorstandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Vorstandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen. Überschüsse und Fehlbeträge sind hiernach spätestens im übernächsten Rechnungsjahr zu veranschlagen.

## **§ 23 Auseinandersetzung**

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Die hauptamtlich tätigen Beamten und Angestellten werden als Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliedszahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

## **§ 24 Geltung der gesetzlichen Vorschriften**

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die sich u.a. ergeben aus folgenden Gesetzen:

1. Weiterbildungsgesetz, Gemeindeordnung, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, Landesbeamten-gesetz, Personalvertretungsgesetz.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. An demselben Tag tritt diese Satzung in Kraft; gleichzeitig nimmt der Zweckverband seine Tätigkeit auf. Die Satzung und Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am 17.11.1975 im Westfalen-Blatt und in der Neuen Westfälischen veröffentlicht worden.

Inkrafttreten also am 18.11.1975.

Beverungen den 3.11.1975  
Für die Stadt Beverungen:  
gez. Ellinghaus  
Bürgermeister

Peckelsheim, den 3.11.1975  
Für die Stadt Willebadessen:  
gez. Müller  
Bürgermeister

Borgentreich, den 4.11.1975

Für die Stadt Borgentreich:

gez. Temme

Bürgermeister

Warburg, den 4.11.1975

Für die Stadt Warburg:

gez. Dierkes

Bürgermeister

